



Turnverein Madiswil

Statuten

TV Madiswil

Ausgabe 2022

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS	3
<i>Art. 1 Name und Sitz.....</i>	<i>3</i>
<i>Art. 2 Zweck</i>	<i>3</i>
<i>Art. 3 Zugehörigkeit</i>	<i>3</i>
2. VEREINSSTRUKTUR.....	3
<i>Art. 4 Bestand, Riegen.....</i>	<i>3</i>
<i>Art. 5 Riegenründungen</i>	<i>4</i>
3. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	4
<i>Art. 6 Mitgliederkategorien / Versicherung</i>	<i>4</i>

Art. 7	Mindestalter	4
Art. 8	Eintritt / Austritt	4
Art. 9	Pflichten	5
Art. 10	Ausschluss	5
Art. 11	Ehrenmitglieder.....	5
Art. 12	Ernennung.....	5
Art. 13	Passivmitglieder / Gönner.....	5
4.	ORGANE	5
Art. 14	Vereinsorgane	6
A.	HAUPTVERSAMMLUNG.....	6
Art. 15	Termin und Zusammensetzung	6
Art. 16	Geschäfte.....	6
Art. 17	Antragsrecht.....	6
Art. 18	Eingabefrist für Anträge.....	7
Art. 19	Einberufung, und Beschlussfähigkeit	7
Art. 20	Ausserordentliche Hauptversammlung	7
Art. 21	Wahlen und Abstimmungen.....	7
B.	VEREINSVERSAMMLUNG	7
Art. 22	Einberufung, Kompetenz	7
Art. 23	Einladung	7
C.	VORSTAND	8
Art. 24	Zusammensetzung	8
Art. 25	Aufgaben	8
Art. 26	Einberufung.....	8
Art. 27	Zeichnungsberechtigung	8
D.	TECHNISCHE KOMMISSION	8
Art. 28	Zusammensetzung	8
Art. 29	Aufgaben	9
Art. 30	Einberufung TK-Sitzung.....	9
E.	SPEZIALKOMMISSIONEN	9
Art. 31	Bildung	9
F.	REVISOREN	9
Art. 32	Zusammensetzung	9
Art. 33	Aufgaben	9
5.	VERWALTUNG	9
Art. 34	Protokoll.....	9
Art. 35	Pflichtenhefte und Reglemente	10
Art. 36	Archiv.....	10
Art. 37	Datenschutz.....	10
6.	FINANZEN.....	10
Art. 38	Geschäftsjahr	10
Art. 39	Einnahmen.....	11
Art. 40	Ausgaben.....	11
Art. 41	Mitgliederbeiträge.....	11
Art. 42	Abrechnung Festkarten Turnfest	11
Art. 43	Beitragsbefreiung.....	11
Art. 44	Vermögensanlage.....	12
Art. 45	Haftbarkeit	12
7.	REVISIONS – UND VOLLZUGBESTIMMUNGEN.....	12
Art. 46	Teilrevisionen.....	12
Art. 47	Totalrevision	12
Art. 48	Besondere Fälle	12
Art. 49	Auflösung	12
Art. 50	Vermögensverwendung bei Auflösung	12
Art. 51	Inkraftsetzung.....	13

Statuten

des

Turnvereins Madiswil

-Verein mit Sitz in Madiswil-

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **TV MADISWIL** besteht ein Verein mit Sitz in Madiswil, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters-Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Betätigung wie Förderung von Kindern und Jugendlichen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und ist politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des

- Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE)
- Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Er unterstellt sich den Statuten und Reglementen der oben genannten Turnverbände. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder wo das Gesetz es verlangt, kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Abschnitt Vereinsrecht (Art. 60-79) zur Anwendung.

2. Vereinsstruktur

Art. 4 Bestand, Riegen

Dem Verein gehören verschiedene Riegen an, welche direkt dem Vorstand unterstellt sind (z.B. Jugendriege, Korbballriege, Fitnessturnriege, Geräteturnriege).

Art. 5 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

3. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6 Mitgliederkategorien / Versicherung

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und/oder Gönner
- Knaben/Mädchen (keine Vereinsmitgliedschaft)

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Die Mitglieder anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 7 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 8 Eintritt / Austritt

Eine sich für die Mitgliedschaft interessierende Person meldet sich beim Vorstand. Zur Aufnahme der Aktivmitglieder ist die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig. Danach beginnt automatisch die Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die nächste Hauptversammlung erfolgen. Ausnahmen beschliesst der Vorstand bei kleinen Übertritten (Passivmitglieder, Gönner) und mutiert diese laufend.

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich, digital oder per Brief, zuhanden der nächsten Hauptversammlung einzureichen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Trainings/Turnstunden und Versammlungen angehalten. Sie unterstützen den Verein zudem bei den diversen Aktivitäten/Anlässen.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist obligatorisch. Abmeldungen sind an den Vorstand zu richten.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen Hauptversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von finanziellen Pflichten enthoben. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung aber auch wieder entzogen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

Art. 12 Ernennung

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Hauptversammlung.

Art. 13 Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

4. Organe

Art. 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

A. Hauptversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Die Hauptversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres (März) statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Allfällige Neueintretende und Gäste

Art. 16 Geschäfte

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte.

1. Appell
2. Protokoll
3. Mutationen
4. Rechnung
5. Jahresberichte Präsident und TK Chef
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung Budget (Festsetzung Finanzkompetenz Vorstand)
8. Wahlen
9. Tätigkeitsprogramm
10. Ehrungen
11. Anträge
12. Verschiedenes

Art. 17 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Versammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 18 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Haupt- und Vereinsversammlungen sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 19 Einberufung, und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder mittels elektronischen Briefs oder auf dem Postweg. Dies hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann von dem Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird (Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, für welche eine 2/3 – Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

B. Vereinsversammlung

Art. 22 Einberufung, Kompetenz

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Art. 23 Einladung

Die Einladung hat schriftlich, auf elektronischem oder postalischem Weg, und 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

C. Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern.

- Präsident
- und mind. zwei weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Aufgaben

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss den Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Führung der Buchhaltung

Art. 26 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem Sekretär und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier die Einzelunterschrift erteilt werden.

D. Technische Kommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technischer Leiter als Präsident
- und mind. zwei weitere Mitglieder

Die Technische Kommission konstituiert sich selber und ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand/Versammlung über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenem Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der HV
- Turnerische Organisation und Überwachung der Riegen des Vereins

Art. 30 Einberufung TK-Sitzung

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

E. Spezialkommissionen

Art. 31 Bildung

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

F. Revisoren

Art. 32 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie werden abwechslungsweise für zwei Jahre gewählt.

Art. 33 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung.

5. Verwaltung

Art. 34 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35 Pflichtenhefte und Reglemente

Die Detailaufgaben des Vorstandes und Kommissionen sind in Pflichtenheften und Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 36 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen. Dieses Archiv kann, wo sinnvoll, auch in elektronischer Form angelegt werden. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 37 Datenschutz

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben:

- Name und Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer / Mobilnummer (falls vorhanden)
- E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, können die Mitgliederdaten bekanntgegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf einer vorgängigen schriftlichen Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe.

Jedem Mitglied ist es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

Zur Publikation auf den öffentlichen Kanälen des Turnvereins im Internet, werden sporadisch Bildaufnahmen von Trainings/Anlässen publiziert. Ohne ausdrückliche Mitteilung, willigt das Mitglied ein, Bildaufnahmen von ihm auf der Vereins-Homepage oder den sozialen Medien publizieren zu dürfen.

6. Finanzen

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

Der Kassier hat der Hauptversammlung eine übersichtlich geführte Rechnung, die durch die Revisoren geprüft wurde, vorzulegen.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögen
- Gewinnen von Veranstaltungen/Anlässen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 40 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Leiterentschädigungen und allfälligen Spesen
- Neuanschaffungen
- Weitere durch die HV oder den VS beschlossene Ausgaben gemäss Budget

Art. 41 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch einen Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt.

Art. 42 Abrechnung Festkarten Turnfest

Die Festkarten fürs Turnfest werden nach Besuch der Turnstunden verrechnet.

Dazu führen die jeweiligen Riegenleiter eine Präsenzliste in geeigneter Form, welche vom TK zusammengetragen wird. Entschuldigungen über Abwesenheit bei Trainings können dem jeweiligen Leiter zugetragen werden. Als Entschuldigungen gelten Krankheit, Militär, Todesfall in der Familie und Feuerwehr. Über besondere Fälle entscheidet der Vorstand.

Art. 43 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Vorstand (ganz)
- während des laufenden Vereinsjahres eingetretene aber noch nicht aufgenommene Mitglieder (ganz)

Art. 44 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschrift deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder anzulegen sind.

Art. 45 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

7. Revisions – und Vollzugbestimmungen

Art. 46 Teilrevisionen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 47 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 48 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung/Fusion des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 50 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen dem Gemeinderat Madiswil treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bilden. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 2 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Vereinsbesitz über.

Art. 51 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19.03.2022 genehmigt und treten inkl. der erfolgten Genehmigung durch den Turnverband Bern Oberaargau-Emmental in Kraft. Sie ersetzen somit die Statuten vom 10. Dezember 2005.

Für den Turnverein Madiswil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental anlässlich seiner Sitzung vom 18.05.2021 genehmigt.

Für den Turnverband Bern Oberaargau-Emmental

Präsidium:

Sekretariat: